

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen

vom 2015

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.April 2013 (GV.NRW.S.208) sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 8.12.2009 (GV.NRW. S.765) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 12.03. 2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Kamen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- am 26.04.2015 aus Anlass des Frühlingsmarktes
- am 29.11.2015 aus Anlass der Kamener Winterwelt

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zu gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Die Verordnung vom 28. März 2014 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.